Beglaubigte Abschrift

15 T 7/18
8 XIV (B) 19/18
Amtsgericht Geilenkirchen

Landgericht Aachen

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend den eritreischen Staatsangehörigen [redacted] geboren am [redacted] in [redacted], in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt wohnhaft in der ZAE [redacted], zuletzt in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige Büren, Stöckerbusch 1, 33142 Büren,

an der beteiligt sind:

1) der vorbezeichnete Betroffene,

Antragsgegner und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwalt Helge Schneider, Marktstraße 2-4, 33602 Bielefeld -

2) Regierung der Oberpfalz, Zentrale Ausländerbehörde, Bajuwarenstr. 1a, 93053 Regensburg,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Aachen
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Brantin, die Richterin am Landgericht Dr. Honds und den Richter am Landgericht Dr. Hogrebe

am 30.05.2018

b e s c h l o s s e n :

1. **Es wird festgestellt, dass sich die Sache erledigt hat.**
2. **Der angefochtene Beschluss des Amtsgerichts Geilenkrichen vom 18.1.2018 (8 XIV (B) 19/18) wird aufgehoben.**
3. **Es wird festgestellt, dass der angefochtene Beschluss den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat.**
4. **Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Beschwerdeführers werden dem Beschwerdegegner auferlegt.**

GRÜNDE

I.

Der Betroffene ist eritreischer Staatsangehöriger und reiste erstmalig am 26.1.2017 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. Am 01.02.2017 stellte er bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag. Aufgrund eines EURODAC Treffers liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des europäischen Parlaments und Rates (Dublin-III-VO) Italien für den Betroffenen zuständig ist. Dementsprechend wurde am 03.02.2017 ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-III-VO an Italien gerichtet, welches nicht fristgerecht beantwortet wurde, so dass mit Ablauf des 17.02.2017 von der Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens auszugehen ist. Sodann wurde der hiesige Asylantrag des Betroffenen mit Bescheid des BAMF vom 20.02.2017 (Bl. 6 ff.) als unzulässig abgelehnt. Zugleich wurde ihm die Abschiebung nach Italien angedroht. Zudem wurde der Betroffene über den § 60 Abs. 2 d und § 50 Abs. 4 AufenthG in seiner Muttersprache belehrt.

Gegen diesen Bescheid des BAMF legte der Betroffene Rechtsmittel ein und stellte am 27.02.2017 bei dem Verwaltungsgericht Bayreuth einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, welcher durch Beschluss vom 06.03.2017 unanfechtbar abgelehnt wurde.

Ab dem 07.03.2017 war der Betroffene der ZAE [redacted] unter der o.g. Anschrift zugewiesen. Durch die Unterkunftsverwaltung wurde er am 28.04.2017 als untergetaucht gemeldet. Er soll sich ab dem 20.04.2017 im Kirchenasyl in der Evangelischen Kirchengemeinde Aldenhoven und ab dem 16.01.2018 im Kirchenasyl der Evangelischen Kirchengemeinde Übach-Palenberg befunden haben.

Am 17.01.2018 wurde der Betroffene durch Beamte der Kreispolizeibehörde Heinsberg im Krankenhaus Geilenkirchen festgenommen.

Am 18.01.2018 beantragte der Antragsteller und Beschwerdegegner bei dem Amtsgericht Geilenkirchen die Anordnung der Haft zur Sicherung der Abschiebung nach Italien bis zum Ablauf des 01.03.2018. Zur Begründung der erforderlichen Haftdauer heißt es auf Seite 3 des Haftantrages unter Ziff. 8:

> „Die maßgeblichen Vorbereitungen für die Ausreise sind bereits getroffen worden. Die für die Abschiebung benötigten Identifikationspapiere werden rechtzeitig vom BAMF ausgestellt.
> Für den Betroffenen ist noch kein Flugtermin bekannt, da dieser untergetaucht war. Durch die ZAB Köln wurde uns zugesichert, dass ein Flugtermin innerhalb der Haft realisierbar ist.
> Binnen des beantragten Haftzeitraumes bis 01.03.2017 kann entsprechend den Vorgaben der italienischen Behörden ein Flug für die Überstellung nach Italien gebucht werden. Die Ankündigung bei den italienischen Behörden muss über das BAMF mit mindestens zehn Werktagen Vorlaufzeit erfolgen; dies kann innerhalb der beantragten Haftdauer erfolgen. Sollte die Überstellung zu diesem Flugtermin aus irgendeinem scheitern, benötigen wir einen bestimmten Zeitablauf über den Überstellungstermin hinaus, um bei Vorliegen der Haftgründe eine Verlängerung zu beantragen.
> Aus diesem Grund wird die Haft zur Sicherung der Abschiebung gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG bis zum Ablauf des 01.03.2018 beantragt."

Wegen der weiteren Inhalte und Einzelheiten des Haftantrages vom 18.01.2018 wird auf diesen Bezug genommen (Bl. 1 f.).

Mit Beschluss vom 18.01.2018 (Bl. 21 ff.) hat das Amtsgericht Geilenkirchen – ohne vorherige Anhörung des Betroffenen – im Wege der einstweiligen Anordnung die Sicherungshaft des Betroffenen bis zur möglichen Abschiebung, längstens jedoch bis zum 01.03.2018 unter Anordnung der sofortigen Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Der Betroffene wurde in die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren verbracht.

Am 26.01.2018 wurde der Betroffene von dem Amtsgericht Geilenkirchen im Beisein einer Dolmetscherin angehört. Er erklärte, die Angaben des Ausländeramtes, die dem Haftbefehl zugrunde liegen, seien zutreffend. Er wolle nicht in Italien leben. Er habe zuvor bereits in Italien gelebt und gesehen, wie die Leute dort leben müssten, sie schliefen auf der Straße. Er werde wieder zurückkommen, nachdem er in Italien angekommen sei. Er habe insgesamt neun Monate im Kirchenasyl gelebt. Er sei nach Deutschland gekommen, um ein friedliches Leben zu führen, was ihm in seinem Heimatland nicht möglich gewesen sei. Er werde nicht in Italien bleiben. Er habe vier Kinder in Eritrea.

Mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten vom 26.01.2018 legte der Betroffene gegen den Beschluss des Amtsgerichts Geilenkirchen vom 18.01.2018 Beschwerde ein und beantragte zugleich im Falle einer Haftentlassung festzustellen, dass der Haftbeschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat (Bl. 62 FamFG). Wegen der Beschwerdebegründung wird auf den Schriftsatz vom 06.02.2018 (Bl. 74 ff.) verwiesen.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 13.02.2018 (Bl. 81f) nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht Aachen zur Entscheidung vorgelegt.

Die Abschiebung des Betroffenen war zunächst für den 21.02.2018 organisiert, dies ohne Sicherheitsbegleitung. Als der Betroffene an diesem Tag in das Flugzeug steigen sollte, weigerte er sich, weiter zu gehen und das Flugzeug zu besteigen. Er äußerte, auf keinen Fall freiwillig nach Italien zu fliegen. Deshalb wurde die Abschiebung am 21.02.2018 abgebrochen und am 22.02.2018 bei dem Amtsgericht

Paderborn ein Antrag auf Verlängerung der Sicherungshaft bis spätestens zum 04.04.2018 gestellt.

Nach Hinweis der Kammer vom 26.02.2018 erläuterte der Antragsteller und Beschwerdegegner mit Schriftsatz vom 28.02.2018 (Bl. 91 ff.) die Notwendigkeit der beantragten Haftdauer im Einzelnen. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 28.2.2018 (Bl. 91 ff.) Bezug genommen.

Der Betroffene wurde am 21.03.2018 aus der Abschiebehaft entlassen (Bl. 123).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die zulässige Beschwerde ist begründet. Denn es fehlte bereits an einem den Anforderungen des § 417 Abs. 2 FamFG gerecht werdenden Haftantrag insbesondere im Hinblick auf die erforderliche Dauer der Inhaftierung (§ 417 Abs. 2 Nr. 4 FamFG).

1.

Die Beschwerde ist als Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde nach § 62 Abs. 1 FamFG statthaft und auch sonst in zulässiger Weise erhoben worden. Für den Feststellungsantrag als solchen ist es ausreichend, dass er bereits zu Beginn des Beschwerdeverfahrens „im Falle einer Haftentlassung" gestellt wird (BGH, Beschluss vom 18.02.2016 – V ZB 74/15). Die Erledigung der Hauptsache im vorliegenden Verfahren ist durch Zeitablauf eingetreten, da die Sicherungshaft in dem angegriffenen Beschluss bis zum 1.3.2018 befristet war. Zudem ist der Betroffene am 21.3.2018 aus der Haft entlassen worden. Das erforderliche Feststellungsinteresse ergibt sich nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG aus dem schwerwiegenden Grundrechtseingriff, der mit dem angeordneten Freiheitsentzug verbunden war (BGH a.a.O.; BGH, Beschluss vom 14.01.2016 – V ZB 174/14).

2.

Die Beschwerde ist auch begründet. Denn der angefochtene Beschluss vom 18.1.2018 hat den Betroffenen in seinen Rechten verletzt, weil die Haft angeordnet

wurde, obschon der zu Grunde liegende Haftantrag nicht den in der Rechtsprechung herausgearbeiteten formellen Zulässigkeitskriterien genügte.

a)

Gemäß § 417 Abs. 1 FamFG darf das Gericht eine Freiheitsentziehung nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen. Der Antrag ist nach Maßgabe des § 417 Abs. 2 FamFG zu begründen. Ein Verstoß gegen den Begründungszwang führt zur Unzulässigkeit des Antrags (BGH, 18.08.2010 – V ZB 119/10). Nach § 417 Abs. 2 FamFG setzt ein zulässiger Haftantrag der zuständigen Behörde u.a. auch tatsächliche Angaben zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung und zu deren notwendiger Dauer unter Berücksichtigung der erforderlichen Schritte und der hierfür anzusetzenden Zeiträume sowie zur Ausreisepflicht des Betroffenen und zur Durchführbarkeit der Abschiebung voraus (dazu BGH, Beschluss vom 16.06.2016 – V ZB 12/15; BGH, Beschluss vom 15.10.2015 – V ZB 82/14). Zwar dürfen die diesbezüglichen Ausführungen der Behörde durchaus knapp gehaltenen sein; jedoch müssen die für die rechtliche Prüfung des Falles wesentlichen Punkte angesprochen werden, und zwar konkret für den jeweiligen Sachverhalt und unter Verzicht auf bloße Leerformeln oder Textbausteine, so dass eine richterliche Überprüfung möglich wird (BGH, Beschluss vom 20.10.2016 – V ZB 167/14; BGH, Beschluss vom 15.01.2015 – V ZB 165/13; Beschluss vom 16.07.2014 – V ZB 80/13; *Wendtland*, in: Münchner Kommentar FamFG, 2. Auflage 2013, § 417 Rn. 5). Erforderlich sind insoweit konkrete Feststellungen zu dem Verfahrensablauf und zu dem Zeitraum, in dem die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden (BGH, Beschluss vom 27.10.2011 - V ZB 311/10, FGPrax 2012, 82). Ist der Haftantrag wegen Begründungsmängeln im Sinne des § 417 Abs. 2 FamFG unzulässig, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 12.10.2016, Az.: V ZB 8/15, Rn. 6f).

b)

Diesen Anforderungen genügt der Haftantrag des Antragstellers bzw. Beschwerdegegners vom 18.1.2018 im Hinblick auf die erforderliche Haftdauer nicht. Denn hier wird lediglich angegeben, dass die italienischen Behörden einen Vorlauf von zehn Tagen benötigen, und dass ein „bestimmter Zeitablauf über den Überstellungstermin hinaus" nötig sei, um bei Vorliegen der Haftgründe eine Verlängerung zu beantragen, falls die Überstellung zu dem anvisierten Flugtermin scheitern sollte. Eine konkrete und nachvollziehbare Darlegung aus der sich ergibt,

warum hier ein Zeitraum von 6 Wochen benötigt werde, liegt nicht vor. Die von der Rechtsprechung des BGH für erforderlich gehaltene individuelle Darstellung der für die Abschiebungsorganisation erforderlichen Schritte und der für ihre Bearbeitung jeweils konkret anzusetzenden Zeiträume enthält der hier zu beurteilende Haftantrag also nicht (dazu BGH, Beschluss vom 12.10.2016 – V ZB 8/15). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in der dortigen Entscheidung nicht einmal die zusätzliche Information für ausreichend gehalten wurde, dass die Vorlaufzeit sich etwa aus der Notwendigkeit ergebe, für die begleitenden Beamten entsprechende Visa zu besorgen. Der vorliegende Haftantrag vom 18.1.2018 erreicht noch nicht einmal diese Begründungstiefe und muss mit der insoweit maßgeblichen Rechtsprechung des BGH als zu allgemein gehalten und damit als unzureichend bewertet werden. Eine geordnete und nachvollziehbare Darstellung der einzelnen vorzunehmenden Schritte im Rahmen der Organisation der Abschiebung enthält der Haftantrag nicht. Eine solche Darstellung der einzelnen erforderlichen Schritte und der insoweit für die Bearbeitung konkret anzusetzenden Zeiträume ist jedoch erforderlich, um eine richterliche Überprüfung zu ermöglichen. Fehlt es daran, darf die beantragte Sicherungshaft nicht angeordnet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 12.10.2016, Az.: V ZB 8/15, Rn. 6f).

c)

Dieser Mangel der Antragsbegründung konnte im Beschwerdeverfahren auch nicht mehr geheilt werden, weil die Sache sich in der Hauptsache bereits erledigt hat und der Betroffene zudem aus der Abschiebehaft bereits entlassen wurde.
Eine Heilung kommt nur dann in Frage, wenn die Ausländerbehörde auf Hinweis des Gerichts oder von sich aus ihre Darlegungen ergänzt und dadurch die Lücken des Haftantrags schließt und der Betroffene dann im Beschwerdeverfahren nochmals persönlich hierzu angehört wird (BGH, Beschluss vom 12.10.2016 – V ZB 8/15). Dies war vorliegend jedoch nicht möglich, weil die Sache sich schon erledigt hat und der Betroffene bereits entlassen ist.

d)

Wegen der schon allein auf dieser Basis festzustellenden Rechtswidrigkeit der Haftanordnung vom 18.1.2018 kommt es auf die weiteren im vorliegenden Verfahren angesprochenen Aspekte nicht mehr an. Eine diesbezügliche Äußerung der Kammer ist deshalb nicht erforderlich.

3.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 81 FamFG.

Beschwerdewert: 3.000,00 €

Aachen, 30.05.2018
15. Zivilkammer

Brantin Vorsitzender Richter am Landgericht	Dr. Hogrebe Richter am Landgericht	Dr. Honds Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Aachen

LANDGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN